

## Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

Beteiligte

verfahrensbevollmächtigt:

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: T 2020/17**

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
Vorsitzende  
Beisitzer  
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 14. Januar 2021 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei fünfzehn Trade-Entry-Service-(TES)-Aufträgen im Juli 2020 durch Händler der Beteiligten.

Nach Ziff 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Eingabe der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach Einigung über das zulässige Off-Book-Instrument, das Volumen, den Preis und den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, erfolgen.

Für den Monat Juli 2020 hat die Beteiligte mit sechs Mails bei 15 bzw. 16 Transaktionen die Überschreitung der 15-Minuten Frist angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der HÜst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die HÜst teilte die Beteiligte zu den Verspätungen mit, diese resultierten unter anderem daraus, dass Mitarbeiter mit weiteren Kunden im Gespräch gewesen seien bzw. weitere Anfragen gleichzeitig bearbeitet hätten, so dass die Händler zu spät informiert worden seien, um die 15-Minuten-Frist einhalten zu können.

Auch hätte Unklarheit über das Produktkürzel bestanden, eine weitere Verzögerung sei durch das Anheben des handelbaren Volumens eingetreten.

Aufgrund der Vorfälle habe sie eine verbesserte TES-Prozedur eingeführt, um Vorfälle dieser Art künftig zu unterbinden. So arbeite sie an einen „Flow Tool“, das automatisiert Blockinstruktionen vom Sales-Mitarbeiter zum Händler erzeuge. Außerdem würden Verzögerungen durch fehlende Berechtigungen durch Verbesserungen bei den handelbaren Instrumenten vermieden.

Unter dem 04. August 2020 unterrichtete die HÜst die Geschäftsführung von den Vorfällen mit der Bewertung, dass 4.4. (1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verletzt sei.

Die Verspätungen lägen im Verantwortungsbereich der Beteiligten.

Unter dem 08. Oktober 2020 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(2) der Handelsbedingungen.

Der Beteiligten sei ein Organisationsverschulden anzulasten. Sie müsse sicherstellen, dass die Organisation der innerbetrieblichen Abläufe die Einhaltung börsenrechtlicher Regeln garantiere.(4.4.(1) Satz 7 der Handelsbedingungen).

Die Beteiligte hat durch ihre Anwälte im Sanktionsverfahren ihren Vortrag gegenüber der HüSt vertieft und ausführlich zu den einzelnen rechtlichen Punkten Stellung genommen. Sie verneint ein Organisationsverschulden und verweist insbesondere darauf, dass durch die Vorfälle übrigen Marktteilnehmern keinerlei Schaden entstanden sei und es keine nachweisbaren Irritationen des Marktes gegeben habe. Aufgrund aller zu berücksichtigten Punkte wäre jede höhere Sanktion als die des Verweises unverhältnismäßig.

Die Beteiligte war bislang an einem Sanktionsverfahren im Zusammenhang von TES Transaktionen (Variante 1) nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG).

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Durch die verfristeten Bestätigungen der Angebotsbedingungen wurde gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) Satz 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verstoßen.

Danach müssen die Angebotsbedingungen jeweils innerhalb von 15 Minuten nach Einigung über diverse Parameter eingegeben werden.

Die obige Regelung dient einem ordnungsgemäßen Ablauf im Handel. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG.

Die Fristüberschreitungen sind von der Beteiligten nicht bestritten. Der jeweilige Tatbestand ist somit erfüllt.

Die Fristüberschreitungen liegen alle im Verantwortungsbereich der Beteiligten.

Ihr ist Verschulden in Form des sogenannten Organisationsverschuldens anzulasten.

Ein Organisationsverschulden ist immer dann zu bejahen, wenn das allgemeine Gebot der ordentlichen Betriebsführung nicht ausreichend beachtet wurde. Dieses umfasst das Sicherstellen, dass alle börsenrechtlichen Vorschriften - auch durch ihre Händler - eingehalten werden können.

Die entsprechende Regelung ist in Ziff 4.4.(1) Satz 4 der Handelsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Fassung vom November 2019, die durch die Neufassung - Stand 01.12.2020 - keine Änderung erfahren hat, enthalten. Diese lautet:

„Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich“.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beteiligte die von ihr geschilderten bisherigen Arbeitsabläufe z.B. die Kommunikation zwischen Sales-Mitarbeitern und Börsenhändlern nicht hätte vor den Vorfällen verbessern können.

Es ist ferner nicht ersichtlich, dass durch die nach den Vorfällen implementierten Verbesserungen zur Vermeidung weiterer Schwierigkeiten bei Verfristungen nicht hätten früher installiert werden können.

Der Beteiligten ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, für beide Beteiligte als angemessen angesehen.

Er hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Besonders zu gewichten war, dass das Verfahren erst durch die Beteiligte aufgrund einer freiwilligen Selbstanzeige in Gang gesetzt wurde. Die Beteiligte hat an der Aufklärung des Sachverhaltes von Anfang an umfassend mitgewirkt und damit aufwändige Sachverhaltsermittlungen erspart. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Handelsüberwachungsstelle von sich aus den Sachverhalt hätte zweifelsfrei ermitteln können.

Die 15 bzw. 16 Fristüberschreitungen im Juli 2020 sind nicht als außergewöhnlich gravierend anzusehen.

Durch die Verfristungen ist übrigen Marktteilnehmer kein Schaden entstanden. Ebenso zutreffend hat die Beteiligte darauf hingewiesen, dass die Versäumnisse keine nachweisbaren Auswirkungen bzw. Irritationen auf den Markt gehabt haben.

Außerdem hat die Beteiligte die Vorfälle sehr bedauert. Sie hat Änderungen und Verbesserungen ihrer internen Abläufe vorgenommen und so ein künftiges regelkonformes Verhalten hinsichtlich der Einhaltung der 15- Minutenfrist ermöglicht.

Der Sanktionsausschuss hat auch in die Entscheidung eingestellt, dass die Fristüberschreitungen erstmalige Verstöße im Off-Book-Handel (erste Variante) waren.

Es entspricht der Spruchpraxis des Sanktionsausschusses, auch deshalb als milde Sanktion einen Verweis auszusprechen.

Vorliegend sind keine Besonderheiten gegeben, die ein Abweichen von dieser Spruchpraxis rechtfertigten.

Allerdings erscheint es dem Sanktionsausschuss erforderlich, durch den ausgesprochenen Verweis der Beteiligten die Bedeutung der Einhaltung der Handelsbedingungen zu verdeutlichen, und eine bessere Organisation im Ablauf des Handels anzuregen.

Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Beschluss Az.: T 2020/17

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland